

BEBAUUNGSPLAN BAD FÜSSING

Gewebegebiet
"Würdinger Feld"

3. ÄNDERUNG
MIT DECKBLATT NR: 3

GEMEINDE :
Bad Füssing

LANDKREIS :
Passau

REGIERUNGSBEZIRK :
Niederbayern

MASSTAB : 1 : 1000

ENTWURFSVERFASSER : Bray GmbH
Antoniusweg 2
94072 Bad Füssing

WÜRDING, 07.11.2000

... i.A. Harand ...

GEÄNDERTER BEBAUUNGSPLAN

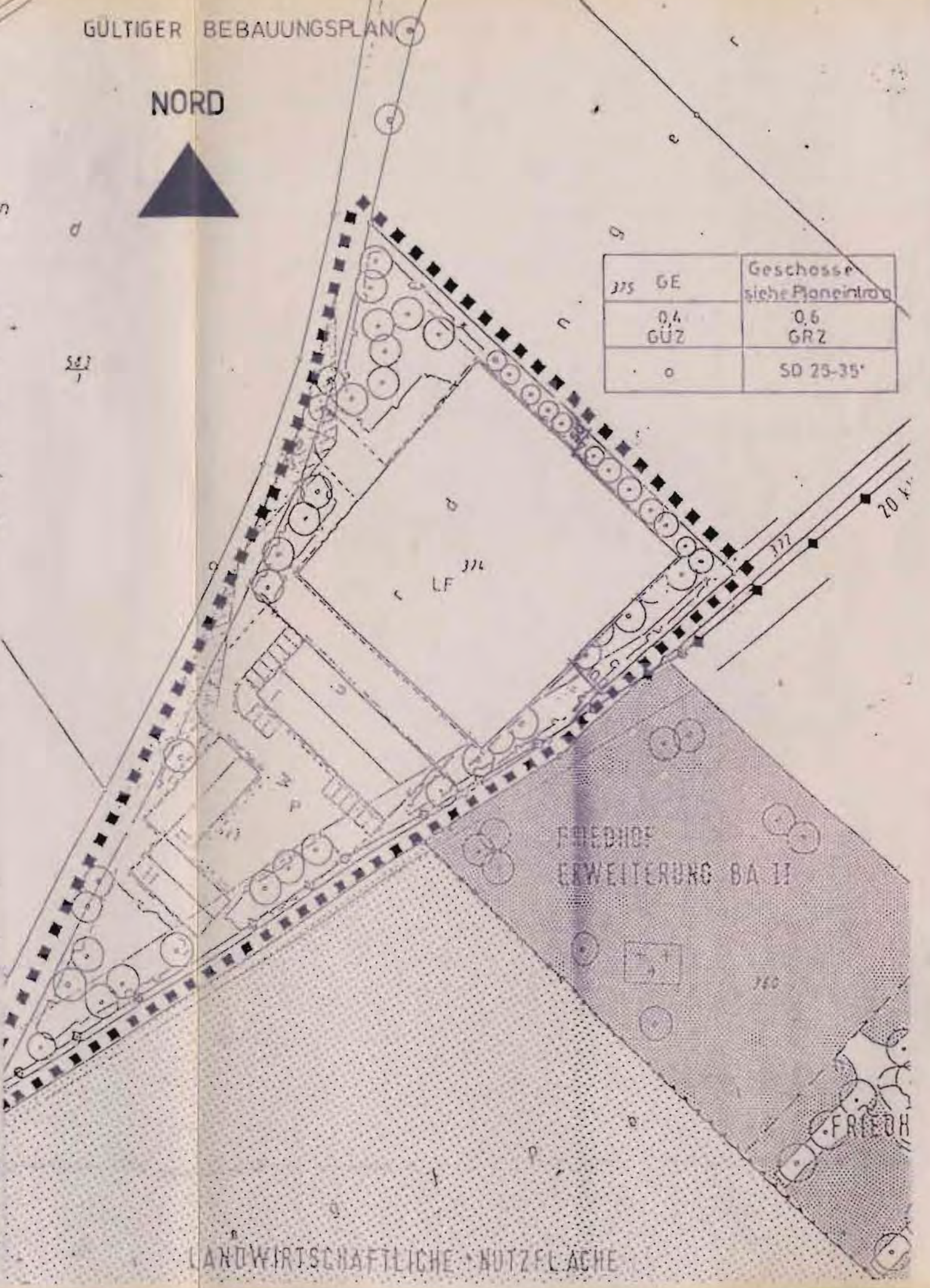
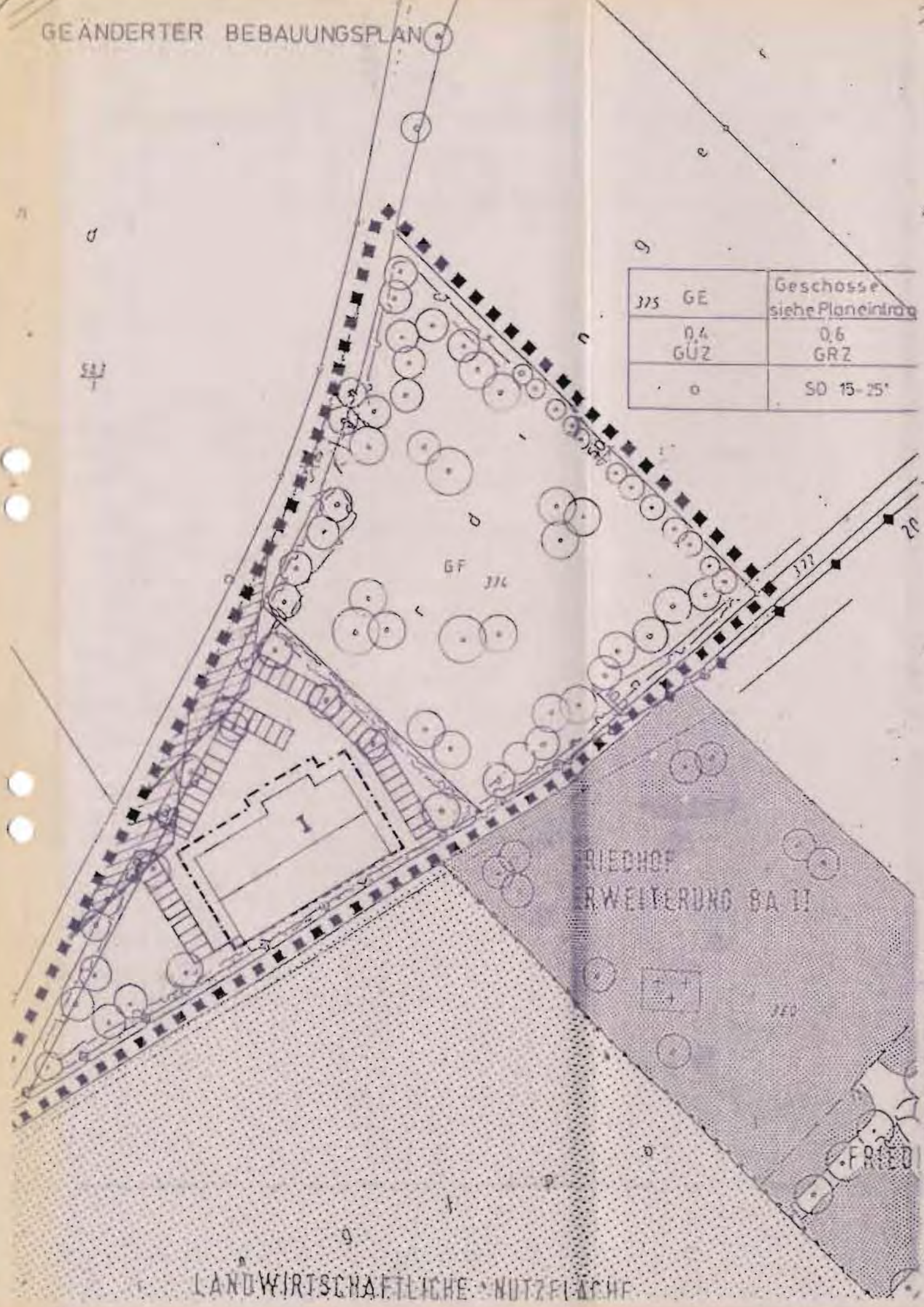
GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

NORD



375	GE	Geschosse siehe Planeintrag
	0,4 GÜZ	0,6 GRZ
	o	SD 15-25'

375	GE	Geschosse siehe Planeintrag
	0,4 GÜZ	0,6 GRZ
	o	SD 25-35'



Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat hat am 05.03.2001 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, 24.10.01



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 i.d.F. vom 16.02.2001 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2001 bis 09.07.2001 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, 24.10.01



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.10.2001 die Bebauungsplanänderung gem. 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, 24.10.01



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 24.10.01, gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 24.10.01 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplanänderung im Rathaus Bad Füssing während der allg. Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, 24.10.01



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Würdinger Feld“

3. Änderung mit Deckblatt Nr. 3

Begründung:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 373 Gemarkung Würding sind im derzeit gültigen Bebauungsplan Baugrenzen für Gebäude mit ein und zwei Vollgeschossen festgesetzt. Die hofartige Anordnung ist für die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes bestimmt. Bisher wurde jedoch lediglich ein Lagerschuppen errichtet.

Nunmehr ist beabsichtigt, einen Einzelhandelsbetrieb zu errichten. Aufgrund der kompakten Bauweise soll nur noch ein Gebäude errichtet werden. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die hofartige Anordnung der Baukörper aufgegeben und zu einem einzigen Baukörper, mit Übernahme des bereits errichteten Lagerschuppens, umgewandelt. Das zukünftige Einzelhandelsgebäude wird mit einem Vollgeschoss festgesetzt.

Zusätzlich werden entlang der Hartkirchener Straße ein Geh- und Radweg festgesetzt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan ist in der gültigen Fassung bereits seit 1995 rechtskräftig. Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist demnach ein Ausgleich nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die bisher festgesetzte Lagerfläche in Grünfläche umgewandelt wird.

Bad Füssing, 14.11.2000
ergänzt, 22.10.2001